

Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7), hat die Gemeindevertretung Tauer in ihrer Sitzung am 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- | | |
|--|---------------------------------------|
| (1) Die Gemeinde Tauer gratuliert... | anlässlich von... |
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
- (2) Zu weiteren Anlässen oder befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.
Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Tauer, beschlossen von der Gemeindevertretung am 18.02.2010, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amtdirektorin

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Repräsentationsaufgaben

Ehrung/Bezug	Höchstbetrag / Euro
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 70./75./80./85. Geburtstag	40
- ab 90. Geburtstag jährlich	40
- Goldene Hochzeit	40
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	40
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 40./50./60./65./70. streichen da bei (1) enthalten Geburtstag	25
- Hochzeit, Silberhochzeit	25
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente oder Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit (gesetzl. Möglichkeit gibt es nicht mehr)	25
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	25
- 10-jähriges Jubiläum	25
- durch 25 und durch 10 teilbare Jubiläen	40
(4) Vereinsjubiläen:	20
- durch 5 teilbare Jubiläen	
(5) Ehrung besonders verdienstvoller Mitglieder von Vereinen, Gruppen, oder Persönlichkeiten der Gemeinde zur Einwohnerversammlung und /oder zu besonderen Anlässen	Summe
- auf Beschluss der GV	
Die Ehrung erfolgt mit einer Urkunde der Gemeinde und einem Präsent.	
Anträge/Vorschläge zur Ehrung können von Vereinen oder Einwohnern jeweils bis zum 31. Oktober an die Gemeindevertretung gerichtet werden.	

Fragen/Hinweise:

(1) Eiserne Hochzeit (70 Jahre) aufnehmen?

(1) Einwohner 70. Geb. - 40 Euro und (2) Bediensteter oder Gemeindevertreter 70. Geb. - 25 Euro
> deshalb streichen 70. Geb. bei (2).

(2) 40. Geb. aufnehmen, da Mitglied GV oder Bediensteter in dieser Altersgruppe, dafür Wegfall 70. Geb.

(3) angepasst an Gratulationen des Amtes, Amt gratuliert alle 10 Jahre

(5) evtl. aufnehmen:

(evtl. spezifisches Ehrengeschenk mit Gemeindewappen, spezifische Urkunde der Gemeinde und Blumen)